Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9057**

21. Wahlperiode 09.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Awet Tesfaiesus, Marlene Schönberger, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
– Drucksache 21/8641 –

Nationale Überführung des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes in das deutsche Bundesrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz (European Media Freedom Act [EMFA]) sollen die redaktionelle Unabhängigkeit von Medienanbietern gestärkt, ein robuster Schutz journalistischer Quellen und vertraulicher Kommunikation vor dem Einsatz von Überwachungstechniken gewährleistet, die Wettbewerbsfähigkeit des Mediensektors im digitalen Raum begünstigt und potenzielle Interessenkonflikte durch die Offenlegung der Eigentumsverhältnisse von Medienunternehmen oder die Zuteilung staatlicher Werbung sichtbar gemacht werden. Die Umsetzung der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates ist deshalb auch für Medienschaffende sowie Journalistinnen und Journalisten in Deutschland von zentraler Bedeutung.

Die Verordnung bietet Journalistinnen und Journalisten sowie Medienschaffenden einen weitreichenden Schutz, der zentrale Prinzipien der journalistischen Arbeit auf EU-Ebene absichert. In einer Zeit, in der digitale Überwachung immer präziser wird, schafft das EMFA eine wichtige Barriere gegen den Einsatz von Spyware und anderen eingreifenden bzw. intrusiven Überwachungsmaßnahmen. Darüber hinaus wird die redaktionelle Unabhängigkeit institutionell verankert.

Eine weitere wesentliche Regelung betrifft das Verhältnis zu den großen Tech-Plattformen. Ergänzt wird dies durch bessere Transparenz zu den Eigentumsverhältnissen im Mediensektor und der Vergabe staatlicher Werbeaufträge: Indem sichtbar gemacht wird, wer welche Medien kontrolliert, werden versteckte Einflussnahmen erschwert und potenzielle Interessenkonflikte aufgedeckt, was wiederum die Glaubwürdigkeit des demokratischen Diskurses stärkt. Insgesamt fungiert die Verordnung somit als ein moderner Schutzschild, der die journalistische Tätigkeit finanziell stabilisiert und durch Transparenzpflichten professionalisiert.

Als Verordnung gelten die meisten Regeln des EMFA seit August 2025 vollständig in der EU – auch ohne eine Überführung in die nationale Gesetzgebung. In Bezug auf deren effektive Umsetzung muss Deutschland vor allem sicherstellen, dass bestehende nationale Gesetze und Strukturen mit der Ver-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 9. November 2026 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ordnung vereinbar sind. Da die Medienregulierung in den Kompetenzbereich der Bundesländer fällt, werden diese Anpassungen zum Teil durch den 9. Medienänderungsstaatsvertrag umgesetzt werden (MPK-Beschluss [MPK = Ministerpräsidentenkonferenz] vom 25. Juni 2026, www.rlp.de/fileadmin/02/MPK_Vorsitz/Beschluesse_MPK_25Juni_Berlin/TOP_7_Neunter_Medienaenderungsstaatsvertrag.pdf). Weitere Anpassungen sollen durch den Digitalen Medienstaatsvertrag Teil 2 erfolgen. Darüber hinaus müssen jedoch auch wesentliche Bereiche auf Bundesebene angepasst werden.

So werfen neue Befugnisse deutscher Nachrichtendienste (Bundesnachrichtendienst [BND] und Bundesamt für Verfassungsschutz [BfV]) im aktuellen Gesetzentwurf zur Reform des Nachrichtendienstrechts erhebliche Fragen bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit dem strikten Verbot im EMFA, Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende sowie deren Familienangehörige verdeckt abzuhören und zu überwachen (www.djv.de/fileadmin/user_upload/DJV/INFORMATIONEN/medienpolitik/Stellungnahmen/260714_DJV-Stellungnahme_zum_BMI_RefE_zum_Nachrichtendienstrecht.pdf), auf. Diese Fragen folgen insbesondere daraus, dass die Ausnahmen bzw. Schwellen für den Einsatz von Überwachungsmaßnahmen weit definiert werden und so das Risiko entsteht, dass insbesondere investigative Journalistinnen und Journalisten zu schnell selbst oder indirekt als Dritte von einer Überwachung betroffen sein könnten.

Auch verpflichtet die Verordnung die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass öffentlich-rechtliche Medien „über angemessene, nachhaltige und vorhersehbare finanzielle Mittel verfügen“ (Artikel 5 Absatz 3 EMFA). Der Zuschuss mit Bundesmitteln für die Deutsche Welle wird jährlich mit dem Haushaltsgesetz beschlossen, ohne dass vorher eine unabhängige Prüfung – ähnlich wie bei den inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – den Finanzbedarf im Verhältnis zum Auftrag prüft. Kurzfristige Kürzungen können die Planungssicherheit und dadurch die redaktionelle Unabhängigkeit der Deutschen Welle gefährden (www.dwdl.de/nachrichten/106899/dwverwaltungsrat_warnt_vor_weiterer_etatkuerzung/?utm_source=&utm_medium=&utm_campaign=&utm_term=). Zudem ergeben sich aus der Verordnung umfassende Verpflichtungen, Zusammenschlüsse im Mediensektor in Bezug auf ihre Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit zu überprüfen (Artikel 22 EMFA). Aktuell ist eine formelle Beteiligung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) jedoch nur in sehr wenigen Verfahren des Bundeskartellamts vorgesehen (§ 40 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB]).

Obwohl das Europäische Medienfreiheitsgesetz seit über einem Jahr vollständig in Kraft ist, sind Anpassungen auf Bundeseben bis heute nicht erfolgt.

1. a) Welche konkreten Maßnahmen ergeben sich aus Artikel 3 EMFA und dem dort verbrieften Recht für Bürgerinnen und Bürger, eine Vielzahl von redaktionell unabhängigen Medieninhalten zu empfangen?

 b) Welchen konkreten Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung in Bezug auf Artikel 3 EMFA angesichts der rückläufigen lokalen und regionalen Medienvielfalt, und welche konkreten Maßnahmen plant sie hierzu?

Artikel 3 EMFA verpflichtet die Mitgliedstaaten, das Recht der Empfänger von Mediendiensten auf Zugang zu einer Vielzahl redaktionell unabhängiger Medieninhalte zu achten und hierfür Rahmenbedingungen im Einklang mit der Verordnung zu gewährleisten. Konkrete Einzelmaßnahmen oder bestimmte Instrumente gibt Artikel 3 EMFA nicht vor.

Diese Rahmenbedingungen zur Sicherung von Medienfreiheit und Medienvielfalt bestehen in Deutschland bereits auf verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Ebene. Dabei ist die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Län-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

dern zu berücksichtigen; die Ausgestaltung der Medienordnung fällt in wesentlichen Bereichen in die Zuständigkeit der Länder.

Die Bundesregierung leitet daher keinen konkreten bundesgesetzgeberischen Handlungsauftrag aus Artikel 3 EMFA ab.

2. Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um den Schutz von Journalistinnen und Journalisten, ihren Quellen und ihrer Kommunikation gemäß Artikel 4 EMFA zu gewährleisten, und wie ist der Zeitplan dazu?

 a) Inwieweit müssen nach Ansicht der Bundesregierung bestehende nationale Gesetze ergänzt oder angepasst werden, um den in Artikel 4 Absatz 3 EMFA verankerten Schutz journalistischer Quellen und vertraulicher Kommunikation wirksam sicherzustellen?

Bereits nach geltendem Recht sind Journalistinnen und Journalisten als Berufsgeheimnisträger durch das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO davor geschützt, die Quellen ihrer Tätigkeit gegenüber Strafverfolgungsbehörden offenlegen zu müssen. Sie werden auch durch das Beschlagnahmeverbot nach § 97 Absatz 5 StPO geschützt. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob Artikel 4 Absatz 3 EMFA eine Änderung dieser Vorschriften erfordert, insbesondere im Hinblick auf Personen mit privater Beziehung zu redaktionellem Personal (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a EMFA).

 b) Inwieweit finden die Bestimmungen und Schutzvorschriften des Artikels 4 Absatz 3 EMFA Anwendung bzw. Berücksichtigung in dem aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts (insbesondere im Bundesverfassungsschutzgesetz-Entwurf [BverfSchG-E] und Bundesnachrichtendienstgesetz-Entwurf [BNDG-E])?

Artikel 4 Absatz 3 EMFA findet mit Blick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts keine Anwendung. Gemäß Artikel 4 Absatz 9 EMFA sind die Zuständigkeiten, wie im EUV und AEUV festgelegt, zu achten. Erwägungsgrund Nummer 8 verweist in diesem Zusammenhang explizit auf Artikel 4 Absatz 2 EUV, der statuiert, dass insbesondere die nationale Sicherheit weiterhin in die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten fällt.

3. a) Welche konkreten Anforderungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung erfüllt sein, damit ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ gemäß Erwägungsgrund (ErwG) 26 EMFA besteht, der die Nutzung invasiver Überwachungssoftware rechtfertigt?

Nach der Strafprozessordnung ist die Nutzung von invasiver Überwachungssoftware grundsätzlich für die Aufklärung von schwerer Kriminalität im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes zulässig.

Eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung kommt in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 100a der Strafprozessordnung (StPO) vorliegen. Nach § 100a Absatz 1 StPO ist die Quellen-Telekommunikationsüberwachung zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass eine besonders schwere Straftat begangen wurde, die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Zusätzlich muss diese Maßnahme auch nach den besonderen Bestimmungen zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern gemäß § 160a StPO im Einzelfall zulässig sein. Im Rahmen der nach § 160a Absatz 2 Satz 1 StPO erforderlichen Abwä-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

gung zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und dem Schutz von Journalisten als Berufsgeheimnisträgern sind die unmittelbar geltenden Vorgaben des EMFA zu berücksichtigen.

Eine Online-Durchsuchung darf nach § 100b Absatz 1 StPO angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, dass eine besonders schwere Straftat begangen wurde, die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Für die Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO regelt § 100d Absatz 5 Satz 1 StPO ausdrücklich, dass die Maßnahme in den Fällen des § 53 StPO unzulässig ist, also auch dann, wenn ein Berufsgeheimnisträger wie eine Journalistin oder ein Journalist in der Eigenschaft als Berufsgeheimnisträger (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO) davon betroffen wäre.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 b) verwiesen.

b) Welche konkreten Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um der Gefahr entgegenzuwirken, dass durch die Ausnahme in ErwG 26 EMFA nationale Sicherheitsinteressen Vorrang vor dem Schutz von Journalistinnen und Journalisten und ihren Quellen haben?

Es wird auf die Antworten zu den Frage 2b) sowie 4 a) und b) verwiesen.

4. Welche konkreten Änderungen plant die Bundesregierung, um die Vereinbarkeit des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), des Bundespolizeigesetzes, des Gesetzes zur Reform der Nachrichtendienste (BNDG-E und BverfSchG-E) und der Strafprozessordnung (StPO) mit den Anforderungen gemäß Artikel 4 EMFA zu gewährleisten, und wie ist der Zeitplan für deren Umsetzung?

 a) Wie bewertet die Bundesregierung den verfassungs- und europarechtlichen Konflikt zwischen § 49 BKAG zur Regelung von verdeckten Eingriffen in informationstechnische Systeme und Artikel 4 EMFA, und welche konkreten Änderungen sind geplant, um das Verbot des Einsatzes von Überwachungssoftware gegen Mediendienstanbieter sowie Journalistinnen und Journalisten zum Schutz ihrer Quellen in das BKAG zu verankern?

Die BKAG-Regelungen sind mit Artikel 4 EMFA vereinbar. Eine Maßnahme nach § 49 Absatz 1 BKAG (Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme) darf ausschließlich zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus erfolgen. Dabei handelt es sich nach § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG um solche Straftaten, die in § 129a Absatz 1 und 2 StGB bezeichnet und dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

Die Anwendung der Befugnis bedarf einer mindestens konkretisierten Gefahr für gewichtige Rechtsgüter und steht unter Richtervorbehalt. Sofern sich eine Maßnahme nach § 49 Absatz 1 BKAG gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO genannte Person (Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben) rich-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

tet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, erfolgt nach § 62 Absatz 2 Satz 1 BKAG eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung; diese kann nach § 62 Absatz 2 Satz 2 BKAG zur Folge haben, dass die Maßnahme unterlassen oder beschränkt werden muss.

b) Wie bewertet die Bundesregierung den verfassungs- und europarechtlichen Konflikt zwischen § 40 der geplanten Modernisierung des Bundespolizeigesetzes über die Überwachung der Telekommunikation, und welche konkreten Änderungen sind geplant, um den journalistischen Quellenschutz nach Artikel 4 EMFA zu schützen?

Der mit dem am 25.9.2026 beschlossenen Gesetz zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes (BPolGModG) neu geschaffene § 40 BPolG („Überwachung der Telekommunikation“) sieht vor, dass die Bundespolizei die Telekommunikation einer Person ohne deren Wissen überwachen und aufzeichnen kann; dabei kann dies – notwendigenfalls – auch in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

Diese Regelung steht mit Artikel 4 EMFA im Einklang, da deren Anwendung das Vorliegen der in § 40 BPolG-neu genannten Tatbestandsvoraussetzungen verlangt und, dass eine Gefahrenabwehr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre; die Befugnis steht unter Richtervorbehalt.

Richtet sich eine Maßnahme nach § 40 BPolG-neu gegen Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben (vgl. § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO), und würde diese Maßnahme voraussichtlich Erkenntnisse erbringen, über die Betroffene das Zeugnis verweigern dürften, erfolgt gemäß § 70 Absatz 2 Satz 1 BPolG-neu eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung und ist die Maßnahme gegebenenfalls nach § 70 Absatz 2 Satz 2 BPolG-neu zu unterlassen oder zu beschränken.

c) Wie bewertet die Bundesregierung eine mögliche Aushebelung des journalistischen Quellenschutzes durch nachrichtendienstliche Maßnahmen des Bundesverfassungsschutzes gegen Journalistinnen und Journalisten, wie sie nach dem Gesetzentwurf möglich sind, und wie verhält sich diese Regelung zu den strengen Anforderungen an die deutschen Sicherheitsgesetze nach Artikel 4 EMFA (bitte konkret begründen)?

d) Wie bewertet die Bundesregierung eine mögliche Aushebelung des journalistischen Quellenschutzes durch nachrichtendienstliche Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes im Ausland und ohne signifikante Einschränkungen im Inland, wie sie nach dem Gesetzentwurf möglich sind, und wie verhält sich diese Regelung zu den strengen Anforderungen an die deutschen Sicherheitsgesetze nach Artikel 4 EMFA (bitte konkret begründen und nach In- und Ausland differenzieren)?

Die Fragen zu Ziffer 4 c) und d) werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2b) verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

e) Inwiefern plant die Bundesregierung, Journalistinnen und Journalisten rechtlich als Berufsgeheimnisträger einzustufen?

Journalistinnen und Journalisten werden bereits nach geltendem Recht als Berufsgeheimnisträger eingestuft.

Auf die Antwort zu Frage 2a) wird verwiesen.

f) Welche Änderungsbedarfe ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung in Bezug auf die Strafprozessordnung, um Journalistinnen und Journalisten auch in der Rolle als „Nachrichtenmittler“ vor Überwachungen in Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b EMFA zu schützen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2a) und 3a) verwiesen.

g) Wie plant die Bundesregierung, den Schutz von Haushaltsangehörigen von Journalistinnen und Journalisten nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a EMFA umzusetzen, und welche Änderungsbedarfe ergeben sich in Bezug auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StPO?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2a) wird verwiesen.

5. Welche unabhängige Behörde oder Stelle soll nach Plänen der Bundesregierung damit beauftragt werden, Journalistinnen und Journalisten sowie Medienschaffende bei der Ausübung ihres Rechts auf wirksamen Rechtsschutz nach Artikel 4 Absatz 8 EMFA zu unterstützen, und wie ist der Zeitplan für die Umsetzung?

Der nach Artikel 4 Absatz 8 EMFA erforderliche wirksame gerichtliche Rechtsschutz wird in Deutschland durch die unabhängige Gerichtsbarkeit gewährleistet. Die Eröffnung des jeweiligen Rechtsweges und die Zuständigkeit des jeweiligen Gerichtes richten sich dabei nach den allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen. Zur Wirksamkeit des Rechtsschutzes tragen insbesondere die gerichtlichen Aufklärungs- und Hinweispflichten sowie im Verwaltungsprozess der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 86 Absatz 1 VwGO bei.

Artikel 4 Absatz 8 EMFA schreibt darüber hinaus weder die Einrichtung einer bestimmten neuen Behörde noch einer bestimmten neuen Stelle zur Unterstützung der Betroffenen vor. Soweit eine entsprechende unabhängige Behörde oder Stelle nicht besteht, lässt die Vorschrift ausdrücklich die Unterstützung durch eine Selbstregulierungsstelle oder einen Selbstregulierungsmechanismus zu.

6. Wie bewertet die Bundesregierung das aktuelle Finanzierungsverfahren der Deutschen Welle nach dem Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) sowie die fehlende unabhängige Prüfung des Finanzierungsbedarfs im Hinblick auf Artikel 5 EMFA?

 a) Auf Grundlage welcher objektiven Kriterien wird aktuell festgestellt, ob die der Deutschen Welle zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags ausreichend sind?

 b) Wie wird sichergestellt, dass kurzfristige Haushaltskürzungen die redaktionelle Unabhängigkeit der Deutschen Welle nicht beeinträchtigen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

c) Wie wird aktuell gewährleistet, dass die Finanzierung der Deutschen Welle nicht von kurzfristigen politischen oder haushaltspolitischen Erwägungen abhängig ist?

7. Welche Änderungen des DWG plant die Bundesregierung, um das Finanzierungsverfahren der Deutschen Welle in Einklang mit Artikel 5 EMFA zu bringen, und wie ist der Zeitplan für die Umsetzung?

Die Fragen 6 und 7 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Das Finanzierungsverfahren der Deutschen Welle entspricht den Vorgaben des EMFA. Der EMFA sieht weder eine unabhängige Prüfung des Finanzierungsbedarfs noch ein konkretes Finanzierungsmodell vor. Für die Deutsche Welle vollzieht sich die Zuschussfinanzierung aus dem Bundeshaushalt gemäß den gesetzlichen Vorgaben der §§ 44 ff. des Deutsche-Welle-Gesetzes. Als Grundlage für ihre Aufgabenplanung dient der Deutschen Welle die mittelfristige Finanzplanung der Bundesregierung. Die konkrete Höhe des Zuschusses wird durch das jährliche Haushaltsgesetz des Bundes festgelegt. Im Rahmen der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers entscheidet die Deutsche Welle eigenverantwortlich über ihre Mittelverwendung und Programmgestaltung. Eine staatliche Fachaufsicht einschließlich redaktioneller Steuerung ist gemäß § 61 DWG ausgeschlossen.

Generell ist der EMFA auf das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes für Mediendienste ausgerichtet; dagegen erfüllt die Deutsche Welle als deutscher Auslandssender einen besonderen Auftrag mit einem Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb der Europäischen Union.

Die Willensbildung der Bundesregierung zur Novellierung des Deutsche-Welle-Gesetzes ist noch nicht abgeschlossen. Aussagen zu konkreten Regelungsinhalten oder Zeitplänen können daher derzeit nicht getroffen werden.

8. Wo besteht nach Ansicht der Bundesregierung Handlungsbedarf bei der Umsetzung von Artikel 21 EMFA?

 a) Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Einhaltung von Artikel 21 Absatz 1 EMFA sicherzustellen, wonach Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, die den Medienpluralismus oder die Unabhängigkeit von Medienunternehmen im EU-Binnenmarkt beeinträchtigen könnten, hinreichend gerechtfertigt und verhältnismäßig sein müssen?

 b) Wie definiert die Bundesregierung gemäß Artikel 21 Absatz 1 EMFA „hinreichend gerechtfertigt und verhältnismäßig“?

 c) Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass gemäß Artikel 21 Absatz 1 EMFA die getroffenen Maßnahmen „begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend“ sind?

Artikel 21 EMFA gilt wie der gesamte EMFA unmittelbar. Die in Artikel 21 EMFA normierten Anforderungen weichen allenfalls marginal von den rechtsstaatlichen und medienrechtlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung ab. Die Anforderung aus Artikel 21 Absatz 1 EMFA, wonach Maßnahmen hinreichend gerechtfertigt und verhältnismäßig sowie begründet, transparent, objektiv und nicht diskriminierend sein müssen, ist zudem eine Anknüpfung an den sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser verlangt, dass eine Maßnahme einem legitimen Zweck dient und zu dessen Erreichung geeignet und erforderlich ist. Sie entsprechen ebenfalls den Grundsätzen der deutschen Verwaltungspraxis, wonach die maßgeblichen Gründe einer Maßnahme nachvollziehbar sein müssen, Ent-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

scheidungen auf sachlichen Kriterien beruhen müssen und vergleichbare Sachverhalte nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden dürfen.

Die Bundesregierung versteht die Anforderung so, dass eine Maßnahme einen legitimen Zweck verfolgen und zu dessen Erreichung erforderlich und geeignet sein muss, wobei von der Maßnahme ausgehende Beeinträchtigungen im Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen müssen. Die Tatbestandsmerkmale des Artikel 21 EMFA sind dabei unionsrechtlich im jeweils konkreten Einzelfall autonom auszulegen.

9. Ist nach Ansicht der Bundesregierung das Beschwerdeverfahren nach Artikel 21 EMFA ausreichend definiert, damit Medien ihr Beschwerderecht in Bezug auf Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen des Bundes wahrnehmen können?

 a) Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um die in Artikel 21 Absatz 3 EMFA erwähnte „Beschwerdestelle“ einzurichten?

 b) Welche Behörde oder Stelle wird als Beschwerdestelle derzeit in Betracht gezogen?

Nach Artikel 21 Absatz 3 S. 2 EMFA kann es sich bei der Beschwerdestelle auch um ein Gericht handeln. Demnach setzt Artikel 21 EMFA die Einrichtung einer neuen Beschwerdestelle nicht voraus. Artikel 19 Absatz 4 GG garantiert den Rechtsweg und § 40 Absatz 1 VWGO eröffnet grundsätzlich den Verwaltungsrechtsweg. Das im Einzelfall zuständige Gericht wird anhand der allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeits- und Verfahrensregeln bestimmt. Einer gesonderten Bestimmung eines einzelnen Gerichtes bedarf es daher nicht.

10. Welche konkreten Maßnahmen trifft die Bundesregierung, damit gewährleistet wird, dass die Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 EMFA „unverzüglich durchgeführt werden“?

 a) Wie definiert die Bundesregierung gemäß Artikel 21 Absatz 2 EMFA „festgelegte Fristen“?

 b) Wie legt die Bundesregierung gemäß Artikel 21 Absatz 2 EMFA „unverzüglich“ rechtlich aus?

Was unter „festgelegten Fristen“ und „unverzüglich“ im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 EMFA zu verstehen ist, bestimmt sich nach den unionsrechtlichen Vorgaben. Bei deren Anwendung sind insbesondere Art, Gegenstand und Komplexität des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Eine hiervon losgelöste allgemeine zeitliche Festlegung sieht Artikel 21 Absatz 2 EMFA nicht vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die bestehenden Grundsätze und Regelungen des deutschen Verwaltungsverfahrens einer ordnungsgemäßen Durchführung der Verfahren ausreichend Rechnung tragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

11. Welche konkreten Maßnahmen werden auf Bundesebene ergriffen, um die Medienvielfalt gemäß Artikel 22 EMFA umfassend zu gewährleisten?

 a) Wie bewertet die Bundesregierung das aktuelle Benehmensverfahren nach § 40 Absatz 4 GWB vor dem Hintergrund des Artikels 22 EMFA, und welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Benehmensverfahren so weiterzuentwickeln, dass Zusammenschlüsse von Medienunternehmen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit umfassend bewertet werden können?

 b) Wie plant die Bundesregierung, die zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskartellamt und der KEK zu vertiefen, um die Sicherung der Medienvielfalt nach Artikel 22 EMFA zu gewährleisten?

 c) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit die KEK befugt ist, sämtliche Zusammenschlüsse im Mediensektor nicht nur prüfen, sondern auch entscheiden zu können, und wird eine Änderung im § 40 Absatz 4 Satz 3 GWB angestrebt?

 d) Wie bewertet die Bundesregierung die Anhebung der Schwellen bei der Zusammenschlusskontrolle in § 35 im aktuellen Kabinettsbeschluss zum GWB vom 15. Juli 2026 im Hinblick auf das Ziel des EMFA gemäß der Erwägungsgründe 63 und 64, Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt, die eine negative Auswirkung auf den Medienpluralismus haben können, stärker zu regulieren?

 e) Wie plant die Bundesregierung, Zusammenschlüsse rechtlich zu decken, die zwar kartellrechtlich zulässig sind, aber dennoch nach einer KEK-Bewertung zu einer vorherrschenden Meinungsmacht führen würden?

Grundsätzlich ist zwischen der Zusammenschlusskontrolle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Medienkonzentrationskontrolle nach dem Medienstaatsvertrag zu unterscheiden. Für Letztere sind alleinig die Bundesländer zuständig. Sie haben zur Umsetzung der Vorgaben der EMFA erst vor kurzem einen Entwurf für Änderungen veröffentlicht („Digitale Medien Staatsvertrag Teil 2“), welcher die Medienkonzentrationsregelungen auf sämtliche private Anbieter journalistisch-redaktionell gestalteter Inhalte erweitert. Die Bundesregierung ist hingegen für die Zusammenschlusskontrolle zuständig. Diese Kontrolle zielt primär auf eine Kontrolle der wirtschaftlichen Macht ab. Medienpluralismus, redaktionelle Unabhängigkeit und Medienvielfalt werden lediglich als Ergebnis dieser Kontrolle wirtschaftlicher Macht geschützt. Diese Kontrolle ist Aufgabe des Bundeskartellamts. Das Benehmensverfahren nach § 40 Absatz 4 GWB soll eine intensive Verzahnung der kartellrechtlichen Zusammenschlusskontrolle und der Medienkonzentrationskontrolle bewirken. Sein Ziel ist es nicht, die Zusammenschlusskontrolle auf Medienpluralismus, Medienvielfalt und redaktionelle Unabhängigkeit zu erweitern. Dies bleibt weiterhin Aufgabe der Medienkonzentrationskontrolle. Somit müssen problematische Zusammenschlüsse, die nicht eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des Kartellrechts schaffen oder verstärken, durch Maßnahmen der Medienkonzentrationskontrolle gelöst werden. Die Bundesregierung hat ein hohes Interesse an einer effektiven Verzahnung der kartellrechtlichen Fusionskontrolle mit der auf Vielfaltssicherung ausgerichteten Medienkonzentrationskontrolle. Da sich der Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Digitale Medien-Staatsvertrag (DMStV) Teil 2“ insbesondere bei den Verfahrensregeln an der kartellrechtlichen Fusionskontrolle orientiert, begrüßt die Bundesregierung den aktuellen Entwurf im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen zur Medienkonzentrationskontrolle. Bezüglich der angehobenen Schwellenwerte verweist die Bundesregierung auf die Sonderregelungen der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

sog. Presserechenklausel in § 38 Absatz 3 GWB, wonach für Rundfunk und Presse effektiv niedrigere Schwellenwerte gelten und eine frühzeitigere Kontrolle möglich ist.

12. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die in Artikel 25 EMFA festgeschriebenen Prinzipien der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung wirksam umzusetzen, und wie sieht der Zeitplan für die Umsetzung aus?

Bei den Vorgaben aus Artikel 25 Absatz 1 EMFA handelt es sich um unmittelbar geltendes Unionsrecht. Danach sind öffentliche Mittel für staatliche Werbung nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien zu vergeben.

Zur Unterstützung einer einheitlichen Anwendung haben die zuständigen Stellen des Bundes eine Handreichung zu Artikel 25 EMFA erstellt und den betroffenen Stellen zur Verfügung gestellt. Diese enthält insbesondere Hinweise zum Anwendungsbereich, zu den Transparenzpflichten und zu vergaberechtlichen Fragestellungen.

13. In welcher Form werden Bundesbehörden jährlich Informationen über ihre öffentlichen Ausgaben für staatliche Werbung gemäß Artikel 25 Absatz 2 EMFA veröffentlichen?

Nach Artikel 25 Absatz 2 EMFA veröffentlichen Behörden und öffentliche Stellen jährlich auf elektronischem und benutzerfreundlichem Wege Informationen über ihre öffentlichen Ausgaben für staatliche Werbung. Zu veröffentlichen sind insbesondere die Namen der betroffenen Mediendiensteanbieter beziehungsweise Anbieter von Online-Plattformen sowie die jährlichen Gesamtausgaben und die jeweiligen Ausgaben je Anbieter.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung obliegt der jeweils verantwortlichen Behörde oder öffentlichen Stelle. Bis zur Einrichtung eines möglichen zentralen Veröffentlichungswegs erfolgt die Veröffentlichung dezentral durch die jeweiligen Stellen in elektronischer und benutzerfreundlicher Form. Als geeigneter Weg kommt insbesondere die Veröffentlichung auf der jeweiligen Internetseite in Betracht.

Bund und Länder befinden sich zudem im Austausch über die Ausgestaltung eines möglichst einheitlichen beziehungsweise zentralen Veröffentlichungswegs. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen sind Gegenstand laufender Abstimmungen.

14. Welche Regulierungsbehörden oder Regulierungsstellen sollen mit der Aufsicht und der Berichterstattung in Bezug auf die öffentlichen Ausgaben für staatliche Werbung von Bundesbehörden und öffentlichen Stellen auf Bundesebene beauftragt werden?

Der aktuelle Entwurf des Digitalen Medien-Staatsvertrags Teil 1 der Länder sieht in § 113a Absatz 2 S. 1 MStV-E vor, dass die Landesmedienanstalten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 25 Absatz 3 EMFA wahrnehmen.

Davon zu unterscheiden ist die Veröffentlichungspflicht der jeweiligen Behörden und öffentlichen Stellen nach Artikel 25 Absatz 2 EMFA. Die Erfüllung dieser Verpflichtung obliegt grundsätzlich der jeweils verantwortlichen Behörde oder öffentlichen Stelle (siehe Antwort zu Frage 13).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

15. Wo besteht nach Ansicht der Bundesregierung eine Überschneidung zwischen der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung und Artikel 25 EMFA, und welche gesetzlichen Anpassungsbedarfe ergeben sich daraus?

Artikel 25 EMFA und die Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung unterscheiden sich hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs und ihrer Zielsetzung. Artikel 25 EMFA betrifft insbesondere die Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung an Mediendiensteanbieter. Die Regelungen zur politischen Werbung nehmen demgegenüber insbesondere Transparenzanforderungen politischer Werbung in den Blick.

Staatliche Werbung umfasst beispielsweise entgeltliche Informations- oder Kommunikationsmaßnahmen öffentlicher Stellen. Politische Werbung kann demgegenüber insbesondere Werbung politischer Akteure, wie etwa von Parteien, erfassen.

Bezüglich Artikel 25 EMFA ergibt sich nach aktuellem Stand aus den unterschiedlichen Regelungsgegenständen der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung und des EMFA kein über die unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Vorgaben hinausgehender gesetzlicher Anpassungsbedarf im Bundesrecht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333